

Umweltamt

-Immissionsschutz-

Az.: 67/3-566.0005/24/1.6.2

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Bürgerwind Nordwalde GbR, Suttorf 81, 48356 Nordwalde mit Datum vom 13.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund und einer Nennleistung von 6.000 kW und einer WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 240,0 m über Grund und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die beantragten Anlagen dürfen auf dem Grundstück in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 9, Flurstück 54 (WEA 1) und Flur 11, Flurstück 3 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 31.05.2024, Az.: 26.01.01.07 Nr. 225-24 erteilt.

Zusätzlich erteile ich Ihnen die Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide sowie die Genehmigung gem. § 8 der Wasserschutzgebietsverordnung Brennheide. Die Befreiung und Genehmigung gilt namentlich für folgende Tatbestände gem. Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung:

- Nr. 13.1 - Errichten von Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, gesammelt, umgeschlagen, abgefüllt, hergestellt, verwendet, vertrieben oder behandelt werden,
- Nr. 8.1 - Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, wenn die Gefahr der Auswaschung/ Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,
- Nr. 25 - Erdaufschlüsse in Verbindung mit Nr. - 2.1 Abgrabungen/ Grabungen,
- Nr. 52 - Recycling-Materialien (nur BM-0 gem. ErsatzbaustoffV; vergl. Nebenbestimmungen Nr. 6.2)
- Nr. 63 - Bauen neuer Straßen und Wege sowie deren wesentliche Änderung (hier bezogen auf die Zuwegungen, die Kranstellflächen sowie die temporären Baustelleneinrichtungsflächen)

Die Anlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutzrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 28.02.2025 bis zum Ablauf des 13.03.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Nordwalde befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Nordwalde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (28.02.2025 bis zum Ablauf des 13.03.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (13.03.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 20.02.2025
Az.: 566.0005/24/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte